

# AMTSBLATT

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Freiburg im Breisgau, den 12. Januar 1978

Aufruf der deutschen Bischöfe zur 20. Fastenaktion MISEREOR. — Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Seckach. — Änderung der Grenzen zwischen den Pfarreien St. Laurentius und St. Hildegard in Mannheim. — Umpfarrung der Filiale Stutensee-Staffort von Bruchsal-Büchenau nach Stutensee-Spöck. — Umpfarrung der Filiale Kraichtal-Bahnbrücken von Oberderdingen-Sickingen nach Kraichtal-Landhausen. — Umpfarrung der Filiale Kirchart-Berwangen von Gemmingen nach Bad Rappenau-Grombach. — Weltgebetswoche für die Einheit der Christen. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — MISSIO und PMK (Päpstliche Missionswerke). — Umkehren und leben - Fastenerziehung 1978. — Fortbildung für hauptamtliche Gemeindeferenten/innen und Katecheten/innen. — Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik Freiburg i. Br. — Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums; hier: Schulfreier Tag nach der Erstkommunion. — Orgelinspektion. — Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg. — Versetzungen.

Nr. 1

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur 20. Fastenaktion MISEREOR

„Wenn es MISEREOR nicht gäbe, man müßte es spätestens heute erfinden.“ Dieses Wort eines Bischofs gibt die Überzeugung vieler Bischöfe, Priester und Laien der Dritten Welt wieder. Solches Vertrauen stärkt in uns die Hoffnung, daß wir deutschen Katholiken auch in Zukunft einen unverzichtbaren Beitrag zu mehr Gerechtigkeit, Liebe und Frieden unter den Menschen leisten werden.

Zum 20. Mal rufen wir in diesem Jahr zur Fastenaktion auf. Als die deutschen Bischöfe im Herbst 1958 in Fulda die erste Fastenaktion beschlossen, stand vor ihren Augen das Leid von vielen Millionen hungernder Menschen, von Kranken und Aussätzigen. Mit einem brüderlichen Opfer sollte ihnen aus der bittersten Not geholfen werden. Voll Dankbarkeit dürfen wir heute sagen, daß in diesen 20 Jahren über Erwarten viel und selbstlos gespendet wurde. Dennoch wollen wir kein Jubiläum feiern. Hunger und Krankheit sind trotz aller Anstrengung nicht von der Erde gebannt — werden sie es je sein? Noch immer gibt es Länder, in denen

nur eine Minderheit am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt teilnimmt. Noch immer wird ganzen Völkern und Bevölkerungsgruppen das Recht auf eigene Entfaltung und auf ein Leben in Freiheit vorenthalten. Noch immer gefährden Habgier, Machtstreben und Haß die Zukunft der Welt, die nach dem Plan des Schöpfers eine Heimat für alle Menschen sein soll.

Schon hier soll das Kommen des Reiches Gottes beginnen. Es wird aufgehalten durch Gedankenlosigkeit und Hartherzigkeit. Kreuz und Auferstehung des Herrn geben uns die Hoffnung, daß unser brüderliches Helfen nicht vergeblich ist. So haben wir den Mut, im Zeichen des Kreuzes Sie alle eindringlich zum 20. Fastenopfer MISEREOR am 12. März aufzurufen. Dabei wissen wir alle, daß die materielle Gabe uns nicht von Gebet und Buße dispensiert. Zur Nachfolge Christi gehören Beten mit Fasten und Almosen (Tobias 12, 8).

Das Überdenken unseres eigenen Lebens und die Bekehrung des Herzens im Geiste des Evangeliums machen uns fähig, brüderlich und großzügig mit denen zu teilen, die Not leiden. Auch dann, wenn unser eigener Wohlstand gefährdet erscheint, wollen wir

zur Hilfe bereit sein. Das ist der Sinn des Leitwortes zur 20. Fastenaktion: „Antwort geben — anders leben“.

Freiburg i. Br., den 5. Januar 1978

Für das Erzbistum Freiburg

† Karl Gnädinger  
Kapitularvikar

1. Der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1978 ist am 4. Fastensonntag (5. März) in allen Kirchen und Kapellen der Erzdiözese beim Gottesdienst zu verlesen. Für die anderen Sonntage der Fastenzeit werden kleinere Ankündigungen empfohlen.

Spendentüten und Zeitungen, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten ebenfalls am 4. Fastensonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das MISEREOR-Hungertuch werden bereits am Aschermittwoch angebracht. Im Schriftenstand sollten die Informationen und Rechenschaftsberichte von MISEREOR ausgelegt werden.

2. Die Fastenkollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 12. März 1978, in allen Gottesdiensten zu halten. Bitte weisen Sie während der Fastenzeit des öfteren auf das Fastenopfer für die Menschen in Not hin.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen.

Auf diese Möglichkeit sollten vor allem diejenigen hingewiesen werden, die am 5. Fastensonntag außerhalb der Gemeinde weilen, etwa die Oster-Urlauber. Am Ostersonntag oder am 1. Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

3. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion MISEREOR ist ein leuchtendes Zeugnis christlicher Nächstenliebe und zugleich Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird. In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an seine Kirche seinen Ausdruck finden.

Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit. Empfehlend sei in diesem Jahr erneut auf das Angebot des Hungertuches und auf die vorgeschlagene Jugendaktion hingewiesen.

4. Der Ertrag der Kollektur ist über das Dekanat dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden und ohne jeden Abzug auf das PSchK der Erzb. Kollektur Klrh. 2379-755 zu überweisen.

Erzb. Ordinariat

Nr. 2

Ord. 21. 12. 77

#### Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Seckach

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Bernhard in Seckach-Jugenddorf Klinge errichte ich unter Lostrennung von den römisch-katholischen Kirchengemeinden Seckach, St. Sebastian, und Osterburken-Schlierstadt, St. Gangolf, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Bernhard in Seckach.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 22. August 1977 Ki 6206/286 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges.-Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

† Karl Gnädinger  
Kapitularvikar

Nr. 3

Ord. 21. 12. 77

#### Änderung der Grenzen zwischen den Pfarren St. Laurentius und St. Hildegard in Mannheim

Nach Anhörung der Stadt Mannheim trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 den Anteil der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius, der südlich der B 38 liegt, umfassend die Bad Kreuznacher Straße, die Zeltinger Straße, die Weinheimer Straße, die Trierer Straße und teilweise die Völklinger Straße, von dieser Pfarrei und Kirchengemeinde ab und teile ihn der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hildegard zu.

† Karl Gnädinger  
Kapitularvikar

Nr. 4 Ord. 21. 12. 77  
**Umpfarrung der Filiale Stutensee-Staffort  
von Bruchsal-Büchenau nach Stutensee-Spöck**

Nach Anhörung des Landratsamtes Karlsruhe trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Filiale Stutensee-Staffort von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Bruchsal-Büchenau, St. Bartholomäus, los und teile diese der römisch-katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Stutensee-Spöck, St. Georg, zu.

† Karl Gnädinger  
Kapitularvikar

Nr. 5 Ord. 21. 12. 77  
**Umpfarrung der Filiale Kraichtal-Bahnbrücken  
von Oberderdingen-Sickingen nach Kraichtal-Landshausen**

Nach Anhörung des Landratsamtes Karlsruhe trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Filiale Kraichtal-Bahnbrücken von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Oberderdingen-Sickingen, St. Maria Magdalena, los und teile diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Kraichtal-Landshausen, St. Martin, zu

† Karl Gnädinger  
Kapitularvikar

Nr. 6 Ord. 21. 12. 77  
**Umpfarrung der Filiale Kirchartd-Berwangen  
von Gemmingen nach Bad Rappenau-Grombach**

Nach Anhörung des Landratsamtes Heilbronn trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Filiale Kirchartd-Berwangen von der römisch-katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Gemmingen los und teile diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Bad Rappenau-Grombach, St. Margaretha, zu.

† Karl Gnädinger  
Kapitularvikar

Nr. 7  
**Weltgebetswoche für die Einheit der Christen**

Zum Gebet für die Einheit der Christen rufen wir anlässlich der Weltgebetswoche (18.—25. Januar) 1978 eindringlich auf. In der Eucharistiefeier dieser Woche kann

an jedem Tag, auch am Sonntag, das Formular „Für die Einheit der Christen“ genommen werden, im Allgemeinen Gebet ist des Anliegens zu gedenken.

Nach Möglichkeit sollen in der Weltgebetswoche auch gemeinsame Gottesdienste mit nichtkatholischen Christen gehalten werden. „Solche gemeinsamen Gebete sind ein wirksames Mittel, die Gnade der Einheit zu erleben, und ein echter Ausdruck der Gemeinsamkeit, in der die Katholiken mit den getrennten Brüdern immer noch verbunden sind.“ (II. Vat. Konzil, Ökumenismusdekret)

Zugleich ist es immer wieder erforderlich, daß sich die Katholiken darüber Rechenschaft geben, wie lebendig das ökumenische Anliegen in den Gemeinden ist. Die Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat in dem Beschluß „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ nicht nur Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen aufgezeigt, sondern auch in „Theologischen Überlegungen“ die Gründe dargelegt, die den Katholiken beim Suchen nach der Einheit der Christen leiten müssen. Die Besinnung auf die Begründung des Ökumenismus ist unbedingt erforderlich, wenn der Ökumenismus nicht Neigungen oder Zweckmäßigkeiten allein, sondern echter Glaubensüberzeugung entspringen soll. Da wir überzeugt sind, daß die Förderung des Ökumenismus durch das II. Vat. Konzil dem Willen des Herrn entspricht, „daß alle eins seien“, darf die Sorge um die Einheit der getrennten Christen nicht nur das Anliegen einzelner Gruppen in der Kirche sein. „Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht einen jeden an, je nach seiner Fähigkeit, sowohl in seinem täglichen christlichen Leben wie auch bei theologischen und historischen Untersuchungen.“ (II. Vat. Konzil, Ökumenismusdekret Nr. 5.) Der Erwachsenen Katechese und der religiösen Erwachsenenbildung sind Aufgaben gestellt, die erfüllt werden müssen, wenn die ökumenische Arbeit von der ganzen Pfarrgemeinde getragen werden soll. Manche Unternehmungen, die mit nichtkatholischen Christen gemeinsam begonnen werden, scheitern daran, daß sie nicht von der Glaubensüberzeugung der Gemeinde mitgetragen werden. Die Gefahr, daß ökumenische Aktivitäten zurückgestellt werden müssen, weil neue Spaltungen in der Gemeinde zu befürchten sind, hat hier ihren Grund.

„Unsere Bittgebete zu Gott können und dürfen sich nicht auf diese eine kurze Woche im Jahr beschränken. Das muß jeden Tag geschehen, denn das Problem der Trennung ist so schwerwiegend, daß es das Werk Christi selbst berührt: die Spaltung ist ein Ärgernis für die Welt und ein Schaden für die heilige Sache der Verkündigung des Evangeliums.“ (Paul VI. in der Weltgebetswoche 1977).

Wie im vergangenen Jahr können beim Kyrios-Verlag, Postfach 1740, 8050 Freising, Materialien für den Gottesdienst bestellt werden. Die im Textheft vorgeschlagenen Kollekten werden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz unterstützt.

Nr. 8

### Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg erlasse ich nachstehende

#### Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1978 und 1979

##### (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1978 und 1979 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl vervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 16. Dezember 1977.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf dieses Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen

des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden — Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. — trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.

1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage zuzuführen. Diese Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Sie kann mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwandt werden.

#### 2. Berechnung der Punktezahl

##### 2.1 Hauptansatz

2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 500 Mitglieder zählt, erhält 15 Punkte.

2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 500 Mitglieder hat, erhält für je 100 ihrer Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert. Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2.000 Mitglieder x 3,0  
 Punkte für alle weiteren Mitglieder x 2,5

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

##### Anmerkung:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2.000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2.000 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindeglieder nach den Ergebnissen der Dekanatsstatistik zum 31. Dezember 1976.

## 2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen sich richtende Punktzahl:

2.21.1	bis 500 qm	8 Punkte
2.21.2	von 501 qm bis 1.000 qm	10 Punkte
2.21.3	von 1.001 qm bis 1.500 qm	12 Punkte
2.21.4	ab 1.501 qm	14 Punkte

2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 6 Punkte bewilligt.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.23.1	bis zu 100 qm	8 Punkte
2.23.2	von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.23.3	von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.23.4	von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.23.5	ab 701 qm	30 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen angemietet oder zu unterhalten sind.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch

eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. ä. zählen nicht als Gebäude. Kirchlichen Zwecken dienende Räume mit einer Innenraumfläche von über 100 qm, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22 oder 2.23 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbständig zu bepunktende Gebäude (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Kindergartenräume im Gemeindehaus). Ziffer 2.23 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.

## 2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für jede in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einer Kindergrippe vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person 12 Punkte. Anrechenbar ist jedoch nur eine vollbeschäftigte Person je 20 ganztags den Kindergarten oder die Kindertagesstätte besuchende Kinder; dabei wird die Zahl der Kinder auf die nächste, durch 20 teilbare Zahl aufgerundet.

2.32 Für jede in einer Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 12 Punkte zugeteilt.

2.33 Für teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 und 2.32 pauschal 6 Punkte zugeteilt.

2.34 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z. B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen) sowie Praktikantinnen, die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z. B. Vorpraktikantinnen und BAföG-Empfänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 und 2.32 außer Betracht.

2.35 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 und 2.32 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam

betrieben (z. B. Zentral- und Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt. Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

#### 2.4 Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen

2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz erhöhter Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 und 2.2 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann für je volle 1.100 DM Schuldendienstleistungen für genehmigte Darlehen bis zu 1 Punkt erhalten.

2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind oder die bei der Berechnung der Reinerträge aus Grundbesitz gemäß Ziffer 2.6 zu berücksichtigen sind, bleiben hierbei außer Ansatz.

2.43 Zusatzpunkte können unbefristet oder für bestimmte Haushaltsjahre zugewiesen werden.

#### 2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

#### 2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter, Kapitaleinnahmen sowie Reinerträge aus Grundbesitz (z. B. Kompetenzen, Erbbau- und Pachtzinsen sowie Miet- und Walderträge) bis einschließlich 3.000 DM jährlich werden nicht angerechnet. Der Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge, der über 3.000 DM hinausgeht, wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten

durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

2.62 Von der Anrechnung ausgenommen sind Erträge aus außerordentlichen Holzhiebsen, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf die Hauptansätze für Kirchen und Kapellen gemäß Ziffer 2.1 und die Nebenansätze für Kirchen und Kapellen gemäß Ziffer 2.21 und 2.22 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.64 Bei der Ermittlung der Reinerträge aus Grundbesitz sind neben den tatsächlichen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch die beim Lohnsteuerabzug zu versteuernden Mietwerte für die Überlassung von Wohnraum an kirchliche Bedienstete als Einnahmen zu berücksichtigen.

Die Reinerträge aus bebautem Grundbesitz sind aus Vereinfachungsgründen mit höchstens 50% der Bruttoeinnahmen aus bebautem Grundbesitz (einschl. der dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Mietwerte) anzusetzen.

2.65 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1978 und 1979 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1976 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1978 und 1979 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

#### 3. Ausgleichstock

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschußbewilligung kann von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht werden.

#### 4. Stichtag, Berichtigungen und Rundungen

- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraums maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraums 1978 und 1979 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude oder Sondereinrichtungen, Schuldendienstleistungen für neu aufgenommene Darlehen), so können die Schlüsselzuweisungen der davon betroffenen Kirchengemeinden mit Wirkung für das laufende oder folgende Jahr berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können mit Wirkung für das laufende oder folgende Jahr berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisung gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn weniger als 4 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.35 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,50 abgerundet und ab 0,51 aufgerundet.

#### 5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 15. März 1978 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
  - 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.
6. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1978 für die Jahre 1978 und 1979 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 20. Dezember 1977

† Karl Gnädinger  
Kapitularvikar

Nr. 9

Ord. 29. 12. 77

#### MISSIO und PMK (Päpstliche Missionswerke)

Wir sehen uns veranlaßt, noch einmal darauf hinzuweisen, daß alle Mitgliedsbeiträge, Spenden und Kollekten für die Päpstlichen Missionswerke (MISSIO und Werk der Kinder) **nicht** auf die Konten der Missionswerke, sondern auf das Konto: Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, PSK Karlsruhe Nr. 2379-755 (BLZ 660 10075), einzuzahlen sind. Hinweise anderer Art in den Publikationen von MISSIO in Aachen gelten nur für die norddeutschen Diözesen.

Für das „Dreikönigssingen“ und für „PRIM“ bestehen Sonderregelungen, die im Amtsblatt jeweils veröffentlicht werden.

Nr. 10

Ord. 2. 1. 78

#### Umkehren und leben — Fastenerziehung 1978

Immer war es für den Christen schwierig, Jesu erste Forderung bei seinem Auftreten (Markus 1, 15): „Bekehret euch!“ als Voraussetzung für das Reich Gottes zu verstehen und ohne Selbsttäuschung in die Tat umzusetzen.

Wir können hoffen, daß Gott (nach Ez 36, 26) uns von sich aus „ein neues Herz und einen neuen Sinn“ gibt, wir müssen jedoch auch das Unsere tun.

An den Erschwerungen der lebensnotwendigen Umkehr beim Suchtkranken und Abhängigen wird sichtbar, wie dringend es für alle ist, über die Voraussetzungen der Einsicht zur Umkehr und die Möglichkeiten ihres Vollzuges nachzudenken.

Zu diesen wichtigen Aufgaben wollen die Handreichungen, die die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA) auf Vorschlag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und mit Zustimmung der Pastoralkommission der Deutschen Bischöfe für die österliche Bußzeit 1978 zum Thema „Umkehren und leben“ vorbereitet hat, Hinweise und Anregungen geben.

Die Handreichungen werden den Seelsorgern zugesandt. Hierfür wird ein Unkostenbeitrag von 5,— DM, einschließlich Portokosten, erbeten auf das Konto der KSA, 4700 Hamm 1, Postscheckamt Dortmund 153 86-467 mit dem Vermerk: „Fastenerziehung 1978“ und Angabe der Diözese. Das Fastenopfer der Kinder ist auf Beschluß der deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Folgende Handreichungen stehen zur Verfügung:

**Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher:**

„Umdenken — umkehren — leben“

48 Seiten, DM 4,00; ab 3 Stück DM 3,50; ab 10 Stück DM 3,00.

**Wortgottesdienst: „Bekehret euch und lebt“**

4 Seiten, DM 0,20; ab 50 Stück DM 0,18; ab 100 Stück DM 0,16

**Bildheft für Eltern und Erwachsene: „Umkehr zur Wirklichkeit“**

Zweififarbig, 16 Seiten, DM 0,70; ab 30 Stück DM 0,60; ab 100 Stück DM 0,50

**Meditationskarte für Erwachsene: „Umkehren u. leben“**

Zweififarbig, DM 0,15; ab 100 Stück DM 0,09

**Faltblatt für die Jugend: „erlöst — befreit — lebendig“**

Dreififarbig, DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,19; ab 100 Stück DM 0,18

**Bildheft für Kinder: „Alles klar? Trainingsplan für die Fastenzeit“**

Zweififarbig, DM 0,25; ab 30 Stück DM 0,23; ab 100 Stück DM 0,20

**Bildchen mit Fastenvorschlägen für Kinder:**

„Fahre hinaus auf den See . . .“

Zweififarbig, DM 0,10; ab 100 Stück DM 0,08

Ferner wiederum:

**Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“**

Text: P. Robert Svoboda, Bilder: Johannes Hohmann, 3. verb. Auflage, vierfarbig, DM 3,00; ab 10 Stück DM 2,80; ab 20 Stück DM 2,70

**Dia-Reihe zum Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“**

mit Bildern von Johannes Hohmann. 16 Bilder (farbig) einschließlich Titelbild und Textheft DM 26,80

Nr. 11

Ord. 22. 12. 77

### Fortbildung für hauptamtliche Gemeindeferenten/innen und Katecheten/innen

Folgende Fortbildungskurse für Gemeindeferenten/innen und Katecheten/innen der Erzdiözese Freiburg finden im Jahr 1978 statt.

Das Programm sieht folgende Themen vor:

#### Woche vom 8. bis 12. Februar 1978

Beginn: Mittwoch um 15.00 Uhr

Ende: Sonntag um 12.00 Uhr

Tagungsort: Freiburg — Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik  
Fortbildungsveranstaltung für die Jahrespraktikanten im Berufseinführungsjahr

#### Woche vom 20. bis 24. Februar 1978

Beginn: Montag um 15.00 Uhr

Ende: Freitag um 13.00 Uhr

Tagungsort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema: Gruppenpädagogik

Dipl.-Pädagogin Irene Klein, Freiburg

— Arbeiten mit Gruppen für Gemeinde und Religionsunterricht

— Wirkung von Gruppe auf Einzelne

— Gruppenprozesse

— Gruppenleitung

— Bedeutung von Gruppe für die Gemeinde

Pfarrer Werner Kleiser, Freiburg

— Bedeutung der Gruppe für den Glauben

Bei dieser Tagung werden die Themen mit den Teilnehmern in Gruppen erarbeitet, darum begrenzte Teilnehmerzahl (30).

#### Woche vom 24. bis 28. April 1978

Beginn: Montag um 15.00 Uhr

Ende: Freitag um 13.00 Uhr

Tagungsort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema: Religionspädagogik



Domkapitular Dr. Franz Huber, Freiburg

— Situation des Religionsunterrichtes in der Erzdiözese

Dozent Gerhard Rummel, Freiburg

— Sehenlernen als Ziel des Religionsunterrichtes anhand von Bildmedien

Dr. Klaus Krupp, Freiburg

— Exodus — Der Aufbruch in die Freiheit

Dozent Lothar Knecht, Freiburg

— Die Exodustradition — gestalteter Religionsunterricht  
— Leistungsmessung — Test — Notengebung im Religionsunterricht

#### Woche vom 5. bis 9. Juni 1978

Beginn: Montag um 15.00 Uhr

Ende: Freitag um 13.00 Uhr

Thema: Pastoral der Ehe

Dipl.-Psychologe Dr. Hansjörg Schild, Freiburg

— Heutige Fragen der Ehe unter psychologischem Gesichtspunkt

Diözesanfamilienseelsorger Josef Kast, Freiburg

— Schwerpunkte heutiger Ehe- und Familienpastoral

Dozent Ernst Schmitz, Freiburg

— Moraltheologische Aspekte heute gelebter Ehe

Dr. Dr. Norbert Ruf, Freiburg

— Ehescheidung und Unauflöslichkeit der Ehe — Kirchenrechtliche Anmerkungen zu einem pastoralen Problem

#### Woche vom 28. August bis 1. September 1978

Beginn: Montag um 15.00 Uhr

Ende: Freitag um 13.00 Uhr

Tagungsort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema: Glauben und Verkünden

Dr. theol. Michael Frickel, Heidelberg  
Ziel dieser Woche ist die persönlich religiöse Fortbildung.

Es soll intensiv über den eigenen Glauben nachgedacht und der eigene Standpunkt in der Verkündigung neu bestimmt werden.

Dazu ist erforderlich, daß sich nur Interessenten anmelden, die bereit sind, eingefahrene Denk- und Verhaltensweisen zu überprüfen. Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 25 Personen begrenzt.

#### Woche vom 2. bis 5. November 1978

Beginn: Donnerstag um 15.00 Uhr

Ende: Sonntag um 12.00 Uhr

Tagungsort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Exerzitien —

Pater Dr. Josef Heer, Stuttgart

Die Kurse gelten als verpflichtende berufliche Fortbildung und sind bei den Oberschulämtern angemeldet.

Die Geistlichen werden gebeten, den hauptamtlichen Gemeindeferenten/innen und Katecheten/innen die Teilnahme an einem dieser Fortbildungskurse zu ermöglichen.

Anmeldungen werden bis zum 1. Februar 1978 an das Erzb. Ordinariat, Abt. III, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg, erbeten.

Nr. 12

Ord. 14. 12. 77

#### Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik Freiburg i. Br.

Bewerbungen für den im Herbst 1978 beginnenden Lehrgang können bis 31. März 1978 erfolgen. Als Bewerbungsunterlagen werden benötigt:

- handgeschriebener Lebenslauf,
- zwei neuere Lichtbilder,
- beglaubigte Abschriften der Schulzeugnisse
- sowie der Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit;
- Tauf- (und Firm-)Zeugnis.
- Außerdem ist ein Gesundheitszeugnis und ein pfarramtliches Zeugnis erforderlich, für die Formulare zugeschickt werden.

Über Aufnahmebedingungen, Studiengang und Ausbildungskosten wurde bereits im Amtsblatt 1977, S. 245, berichtet.

Anschrift: Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, Charlottenburger Straße 18, Telefon (07 61) 8 20 96, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 13

Ord. 4. 1. 78

### Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums; hier: Schulfreier Tag nach der Erstkommunion

Die bisherige Ferienverteilung sah bis einschließlich 1977 den Montag nach dem Weißen Sonntag als schulfreien Tag vor. Dies ändert sich ab Ostern 1978, da die Osterferien am Samstag, dem 1. 4. 1978, enden. Auch 1979 fällt durch die Festlegung (Osterferienende am Samstag, dem 21. 4. 1979) der schulfreie Montag nach dem Weißen Sonntag weg.

Es besteht jedoch ein pastorales Interesse, den Montag nach dem Weißen Sonntag bzw. nach der Erstkommunion schulfrei zu halten. Hierfür gibt es nach wie vor zwei Möglichkeiten:

1. Der Montag nach dem Weißen Sonntag kann als beweglicher Ferientag von den Pfarrern im Benehmen mit den Schuldekanen beantragt werden. Dies würde bedeuten, daß alle Schüler, katholische wie evangelische, an diesem Tage schulfrei haben.
2. Die Schulbesuchsverordnung vom 8. Juni 1976, K. u. U., S. 1185, befreit die Erstkommunikanten am Tag nach der Erstkommunion von der Schulpflicht.

Die entsprechende Stelle aus der Schulbesuchsverordnung lautet:

#### § 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. Nov. 1970 (Ges. Bl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben,

zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II—IV der Anlage (betrifft nicht die evangelische und katholische Kirche).

.....

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

I.

Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung;
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen für einen Tag gegen Schuljahresende als „Einkehrtag“;
5. Schüler der Klasse 10 an Realschulen und Gymnasien für einen Tag gegen Schuljahresende als „Einkehrtag“;
6. Abiturienten für einen Samstag zwischen der schriftlichen und der mündlichen Reifeprüfung als „Einkehrtag“;
7. katholische Schüler der Grund- und Hauptschule für je eine unterrichtsfreie erste Stunde an drei Tagen in Orten, in denen eine Volksmission durchgeführt wird, für die Teilnahme an der Kindermission.

II.—VI. betrifft nicht die evangelische und katholische Kirche.

#### Orgelinspektion

Im Amtsblatt 1977 ist auf Seite 266 im letzten Abschnitt das Datum zu korrigieren: P. Albert Hohn OSB wurde die Orgelinspektion für die Region Odenwald/Tauber mit Wirkung vom 1. 1. 1978 übertragen.

Zum selben Zeitpunkt wurde P. Albert Hohn von seinem Auftrag für die Region Ortenau entpflichtet. Die laufenden Projekte wird er zu Ende führen, sofern den betreffenden Pfarreien nichts anderes mitgeteilt wird.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1978 wurde die Orgelinspektion für die Region Ortenau Herrn Professor Ludwig Doerr, Anemonenweg 20, 7800 Freiburg, (Tel. 0761/56681) übertragen.

### **Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg**

Die Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg veranstaltet auch 1978 wieder Tage der Besinnung in:

Beuron, Ellwangen, Neusatzek vom 19. 3. bis  
23. 3. 1978

Bad Waldsee-Reute vom 18.3. bis 22. 3. 1978  
(Anmeldung zu o. a. Kursen bis spätestens 6. 3. 1978)

Meditations-Exerzitien in der Zen-Haltung  
in Beuron vom 23. 3. bis 27. 3. 1978  
(Anmeldung: P. Bernhard Scherer SJ, Sonnenhaus,  
7792 Beuron)

Ausführliche Informationen erhalten Interessenten bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Kath. Erzieher von Baden-Württemberg, 7707 Engen-Anselmingen.

### **Versetzungen**

1. Jan.: Wangler Albert, Vikar in Freiburg-Landwasser, St. Canisius, als Pfarrverweser nach Freiburg-Hochdorf, St. Martin, Stadtdekanat Freiburg.

10. Jan.: Endisch Karl, Vikar in Sinsheim, St. Jakobus, als Dekanatsjugendseelsorger nach Freiburg und Geistl. Rektor des Kath. Lehrlingsheimes in Freiburg i. Br.

11. Jan.: Hemker Gerhard, Vikar in Rastatt, St. Alexander, in gleicher Eigenschaft nach Sinsheim, St. Jakobus, Dekanat Kraichgau.

Karowski Martin, Pfarrverweser in Neuried-Müllen, als Pfarrverweser nach Schutterwald, Dekanat Offenburg.

Stadelmann Karl Heinz, Pfarrer in Emmingen ab Egg-Liptingen, als Pfarrverweser nach Blumberg, St. Andreas, Dekanat Donaueschingen.

17. Jan.: Florian Werner, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, als Pfarrverweser nach Brühl, Dekanat Wiesloch.

Meier Hans Werner, Pfarrer in Emmingen ab Egg, als Pfarrverweser nach Bad Dürkheim-Hochemmingen, St. Peter und Paul, Dekanat Villingen.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

